

# **EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**



## **Reglement über das Förderprogramm Energie**

*vom 15.10.2024*

## Reglement über das Förderprogramm Energie

Gegenstand und Zweck

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien durch die Gemeinde Saanen.

<sup>2</sup> Es bezweckt einen haushälterischen und nachhaltigen Umgang mit Energie durch die Steigerung der Energieeffizienz (Energiesparen) und die Förderung erneuerbarer Energien.

Massnahmen

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt Massnahmen Privater und privater Unternehmen mit einem Zweck im Sinn von Artikel 1 Absatz 2 durch finanzielle Beiträge (Förderbeiträge).

<sup>2</sup> Sie kann namentlich Beiträge ausrichten für Beratung und Information, für Programme und technische Massnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden und Einrichtungen oder zur Gewinnung erneuerbarer Energien sowie für besondere zukunftsweisende, innovative Projekte.

<sup>3</sup> Sie richtet Beiträge nur für Massnahmen im Gebiet der Gemeinde Saanen aus.

Förderbeiträge

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde bewilligt die Ausgaben für Förderbeiträge mit dem Budget der Erfolgsrechnung für das betreffende Rechnungsjahr.

<sup>2</sup> Sie richtet Beiträge nur aus, wenn die Spezialfinanzierung nach Artikel 5 über die erforderlichen Mittel verfügt.

<sup>3</sup> Der Beitrag darf im Einzelfall nicht mehr als 150'000 Franken betragen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde beschliesst auf Gesuch hin über Förderbeiträge und sichert die Beiträge in Form einer Verfügung zu. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Funktionendiagramm (Art. 41 Abs. 4 Organisationsreglement).

<sup>5</sup> Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht nicht.

Behandlung der Gesuche

### Art. 4

Die Gemeinde überträgt die Behandlung der Gesuche um Förderbeiträge und die Vorbereitung ihrer Beschlüsse einer geeigneten Person oder Organisation ausserhalb der Gemeindeverwaltung.

Spezialfinanzierung

**Art. 5**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Förderbeiträge besteht eine Spezialfinanzierung nach den Artikeln 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) mit der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz».

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geöffnet mit den Erträgen aus der Konzessionsabgabe gemäss dem Reglement vom 28. April 2020 über die Konzessionsabgabe der Energieversorgung (RKE), solange der Bestand der Spezialfinanzierung den Betrag von einer Million Franken nicht übersteigt.

<sup>3</sup> Die Mittel für die Förderbeiträge nach Artikel 3, die Entschädigung beauftragter Dritter nach Artikel 4 und die angemessene Abgeltung von Eigenleistungen der Gemeinde werden der Spezialfinanzierung entnommen. Mit der Zusicherung des Beitrags (Art. 3 Abs. 4) und der Erteilung des Auftrags ist zugleich über die entsprechende Entnahme beschlossen.

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 6**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Verordnung.

<sup>2</sup> Er regelt soweit erforderlich namentlich

- a) die Massnahmen, die mit Förderbeiträgen unterstützt werden (Art. 2), und die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge,
- b) die maximale Höhe der Beiträge für die einzelne Massnahmen,
- c) das Verfahren,
- d) die Pflicht zur Rückerstattung von Beiträgen,
- e) die Abgeltung von Eigenleistungen der Gemeinde (Art. 5 Abs. 3).

Inkrafttreten

**Art. 7**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Genehmigung**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Saanen haben das vorliegende Reglement am ... 2024 beschlossen.

Saanen, ... 2024

(Unterschriftenformel)

## **Auflagezeugnis**

Der Verwaltungsdirektor hat dieses Reglement vom ... bis am ... während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. ... vom ... bekannt gemacht.

Saanen, ... 2024

*(Unterschriftenformel)*